

EINSCHREIBEN

An das
Bezirksgericht Silz
Grundbuch
Tiroler Straße 82
6424 - SILZ

Rekurswerber:

1. Agrargemeinschaft Obermieming
Obermieming 129a
6414 Mieming
2. Andreas Fischer
Obermieming 155
6414 Mieming
3. Paul Krug
Bahnhofstraße 28
6410 Telfs
4. Hermann Gehri
Obermieming 140
6414 Mieming
5. Thomas Haas
Obermieming 139
6414 Mieming
6. Andreas Grabner
Obermieming 127
6414 Mieming
7. Alois Haselwanter
Obermieming 157
6414 Mieming
8. Christian Holzeis
Obermieming 159
6414 Mieming
9. Franz Kapeller
Obermieming 147
6414 Mieming
10. Franz Kleinheinz
Obermieming 123
6414 Mieming

11. Luise Kleinheinz
Obermieming 123
6414 Mieming
12. Helga Perktold
Föhrenweg 47
6414 Mieming
13. Josef Kneringer
Feuerwehrweg 2
6414 Mieming
14. Alois Kranzbitter
Obermieming 168
6414 Mieming
15. Gabriele Kraxner
Feuerwehrweg 2
6414 Mieming
16. Johann Krug
Tabland 106
6414 Mieming
17. Anna Larcher
Obermieming 125
6414 Mieming
18. Josef Maurer
Krehbachgasse 7c
6410 Telfs
19. Franz Pirktl
Obermieming 141a
6414 Mieming
20. Josef Plattner
Obermieming 135
6414 Mieming
21. Anton Post
Obermieming 130
6414 Mieming
22. Roman Schaber
Obermieming 165
6414 Mieming
23. Klaus Scharmer
Obermieming 152
6414 Mieming

24. Konrad Scharmer
Obermieming 132
6414 Mieming
25. Claudia Schennach
Obermieming 163
6414 Mieming
26. Elisabeth Schennach
Obermieming 163
6414 Mieming
27. Resi Schleich
Obermieming 162
6414 Mieming
28. Markus Schleich
Wegscheide 11
6421 Rietz
29. Josef Sonnweber
Obermieming 131
6414 Mieming
30. Günter Spielmann
Obermieming 181
6414 Mieming
31. Martin Spielmann
Obermieming 129a
6414 Mieming
32. Emilia Stubenböck
Obermieming 122
6414 Mieming
33. Eduard Thaler
Obermieming 134
6414 Mieming
34. Josef Weber
Obermieming 138
6414 Mieming
35. Michael Ausserlechner
Wald 19
6416 Obsteig

36. Georg Wild
Dorfstraße
6580 St. Anton am Arlberg

37. Dr. Otto Thaler
Obermieming 154
6414 Mieming

38. Hannes Post
Obermieming 130
6414 Mieming

sämtliche vertreten durch:

OFFER & PARTNER KG

RECHTSANWÄLTE

6020 Innsbruck - Museumstraße 16
Telefon 0512/58 28 33 - Telefax 0512/57 04 84
office@kanzlei-offer.at
Raiffeisen-Landesbank Tirol
Konto-Nr. 609.800.7112.36000
UID-Nr. ATU 33905609

Beteiligter:

Gemeinde Mieming
Obermieming 175
6414 Mieming

wegen: Grundbuchssache (Streitwert nach RATG € 31.000,00)

zweifach

Rubrik

VM erteilt gemäß § 30 (2) ZPO bzw. § 8 RAO

REKURS

gegen den Grundbuchsbeschluss TzL 1626/2011

In umseitiger Rechtssache wurde der Beschluss des Bezirksgerichtes Silz vom 24.05.2011, TZl. 1626/2011 nunmehr auf Antrag der Rekurswerber vom 15.07.2011 diesen sowie den ausgewiesenen Rechtsvertretern am 21.07.2011 zugestellt und erheben die Rekurswerber durch ihre ausgewiesenen Rechtsvertreter gegen diesen Beschluss des Bezirksgerichtes Silz vom 24.05.2011, TZl. 1626/2011 innerhalb offener Frist das Rechtsmittel des

REKURSES:

Der angefochtene Beschluss des Bezirksgerichtes Silz vom 24.05.2011, TZl. 1626/2011 wird seinem gesamten Inhalte nach angefochten und der Rekurs ausgeführt wie folgt:

1. Ob der Liegenschaft in **EZ 533 GB 80103 Micming** (Bezirksgericht Silz), bestehend aus dem alleinigen Gst 9535/2 im grundbücherlichen Ausmaß von 3697984 m² war bis zuletzt die **Fraktion Obermieming** als grundbücherlicher Alleineigentümer dieser Liegenschaft eingetragen, wobei als Rechtstitel zu TzL. 690/1926 der Bescheid vom 03.01.1926 angemerkt ist.

Mit dem angefochtenen Beschluss, TzL. 1626/2011 wurde nunmehr das Eigentumsrecht der Fraktion Obermieming in das Eigentumsrecht der Gemeinde Micming „berichtigt“. Dies ist im Eigentumsblatt dieser Liegenschaft EZ 533 GB 80103 Micming unter B-LNr. 1 lit b. in dieser Form angemerkt.

Diese Berichtigung bzw. der angefochtene Grundbuchsbeschluss ist aufgrund des Antrages/Schreibens der Gemeinde Micming vom 23.05.2011 erlassen worden, welchem Antrag/Schreiben wiederum ein Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeindeangelegenheiten vom 18.05.2011, GZl. Ib-10861/72-2011 zugrundegelegt ist.

Bewcis: Offenes Grundbuch
Grundbuchsakt zu TzL. 1626/2011

2. Im angefochtenen Beschluss wird im Sinne dieses Schreibens des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeindeangelegenheiten vom 18.05.2011 auf die Bestimmung des Artikel II § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 15.09.1938 über die

Einführung der Deutschen Gemeindeordnung im Lande Österreich Bezug genommen und dieses Schreiben vom 18.05.2011 bzw. diese Gesetzesbestimmung offensichtlich als Grundlage für die erfolgte amtswegige Berichtigung herangezogen.

Im angefochtenen Beschluss wird nicht ausgeführt bzw. begründet, auf welche gesetzliche Bestimmung sich die erfolgte Berichtigung bezieht, sodass schon aus diesem Grunde der ergangene Beschluss mangelhaft und zu beheben ist.

Auf jeden Fall sind die Voraussetzungen für eine Berichtigung des Grundbuches auf Ansuchen gemäß § 136 Grundbuchsgesetz nach Auffassung der Rekurswerber nicht gegeben:

Gemäß § 136 Abs. 1 Grundbuchsgesetz ist auf Ansuchen die zur Berichtigung erforderliche Eintragung vorzunehmen, ohne dass die sonst für eine solche Eintragung von diesem Bundesgesetz geforderten Voraussetzungen erfüllt sein müssen, wenn das Grundbuch die wirkliche Rechtslage nicht richtig wiedergibt und die **Unrichtigkeit offenkundig** oder durch **öffentliche Urkunden nachgewiesen** ist.

Weder beim Schreiben der Gemeinde Mieming vom 23.05.2011, noch beim Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeindeangelegenheiten vom 18.05.2011 handelt es sich um eine öffentliche Urkunde, sodass die diesbezügliche gesetzliche Voraussetzung nicht vorliegt.

Auch eine offenkundige Unrichtigkeit, wonach das Grundbuch die wirkliche Rechtslage nicht richtig wiedergegeben hat, liegt im gegenständlichen Fall nicht vor.

Das Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeindeangelegenheiten vom 18.05.2011 gibt lediglich eine nach Auffassung der Rekurswerber verfehlte - Rechtsmeinung wieder, wobei es sich diesbezüglich auch um eine unzuständige Behörde für die Beurteilung der gegenständlichen Grundbuchssache handelt. Dieses Schreiben kann nicht als Rechtstitel für die Änderung eines Eigentumsrechtes herangezogen werden.

Dieses Schreiben ist auch mangelhaft, wird doch in diesem Schreiben auf einen *„oben dargestellten Amtsvermerk im Grundbuchsanlegungsprotokoll zu Post.Nr.“* Bezug genommen.

welcher Amtsvermerk gänzlich fehlt bzw. auf welchen nicht nachvollziehbar Bezug genommen wird.

Des Weiteren wird in diesem Schreiben auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum Thema der Gemeindegutsagrargemeinschaften Bezug genommen, welche Rechtsprechung jedoch im gegenständlichen Fall nicht zur Anwendung gelangt, zumal es sich nicht um ein Thema der Regulierung der Agrargemeinschaft Obermieming handelt.

Unbestritten ist jedoch, dass es sich nach der Rechtsprechung der Agrarbehörden und der öffentlich-rechtlichen Höchstgerichte bei einer Fraktion entweder um eine **agrарische Gemeinschaft** oder um eine **gemeinderechtliche Fraktion** handeln kann. Dieser Unterschied wird beispielsweise im Erkenntnis des Obersten Agrarsenates vom 03.05.1989, Zahl 170.824/02-OAS/89 dargelegt und erörtert.

Aus diesem Grunde wurden auch von Seiten der zuständigen Agrarbehörde im Rahmen der Überprüfung der Gemeindegutsagrargemeinschaften das Vorliegen einer solchen Gemeindegutsagrargemeinschaft verneint, weil eben das Vorliegen einer Fraktion als agrарische Gemeinschaft bejaht wurde.

Die Rekurswerber vertreten die Auffassung, dass es sich bei der Fraktion Obermieming als grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft in EZ 533 GB 80103 Mieming um eine solche agrарische Gemeinschaft und nicht um eine gemeinderechtliche Fraktion handelt bzw. gehandelt hat, sodass (im Falle einer tatsächlich erfolgten Rechtsnachfolge) die Antragsteller die legitimen Rechtsnachfolger der Fraktion Obermieming sind und nicht die Gemeinde Mieming.

Zumindest hätte zur Abklärung dieser Frage ein behördliches Verfahren abgeführt werden müssen, in welchem die Rekurswerber ihr verfassungsrechtlich gewährleistetes Recht auf Parteienghör geltend machen hätten können. Erst wenn ein solcher rechtskräftiger Bescheid vorgelegen hätte, hätte sodann allenfalls eine grundbuchsrechtliche Berichtigung/Änderung durchgeführt werden dürfen.

Sowohl das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeindeangelegenheiten, als auch das Erstgericht unterliegen einem rechtlichen Irrtum, wenn sie davon ausgehen, dass

aufgrund der Bestimmung des Artikel II § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 15.09.1938 die Gemeinde (auch vermögensrechtlicher) Rechtsnachfolger der Fraktion geworden ist. Der Begriff der „Auflösung“ bedeutet nämlich in keinsten Weise, dass damit ein Vermögensübergang stattfindet bzw. stattgefunden hat (*dazu wäre zusätzlich eine Vermögensliquidierung erforderlich*), weil es sich nämlich um keine Universalsukzession handelt.

Gemäß Artikel II § 1 Abs. 1 dieser Verordnung werden darüber hinaus ausdrücklich nur Fraktionen und ähnliche innerhalb einer Gemeinde bestehenden Verbände, Körperschaften und Einrichtungen gemeinderechtlicher Art mit dem Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung aufgelöst. Deshalb tritt gemäß Artikel II § 6 dieser Verordnung an die Stelle der Bezeichnung „Ortsgemeinde“ (und nicht an Stelle der Bezeichnung Fraktion!) die Bezeichnung „Gemeinde“.

Schon daraus ergibt sich, dass eine agrarisches Fraktionsgemeinschaft (außerhalb der gemeinderechtlichen Art) von dieser Gesetzesbestimmung nicht umfasst sein kann und daher niemals aufgelöst wurde.

Sowohl das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeindeangelegenheiten, als auch das Listgericht übersehen weiters, dass der von ihnen herangezogene Artikel II § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung nicht mehr herangezogen werden kann, weil diese gesetzliche Bestimmung durch das so genannte Rechts-Überleitungsgesetz (Verfassungsgesetz vom 01.05.1945 über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich) aufgehoben worden ist.

Gemäß § 1 Abs. 1 des Rechts-Überleitungsgesetzes 1945 wurden nämlich alle nach dem 13.03.1938 erlassenen Gesetze und Verordnungen (daher auch die Verordnung vom 15.09.1938 über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung) aufgehoben.

Aufgrund des Vorläufigen Gemeindegesetzes (Gesetz vom 10.07.1945 über die vorläufige Neuordnung des Gemeinderechts) wurde daher wieder die ursprüngliche Tiroler Gemeindeordnung 1935 (Gesetz vom 10.07.1935) wieder hergestellt, in welcher die (gemeinderechtlichen) Fraktionen gesetzlich behandelt sind (§§ 127 ff). Eine Auflösung/Aufhebung dieser Fraktionen ist in der Folge bis heute in den Gemeindeordnungen nicht mehr erfolgt.

Für den unabhängigen rechtlichen Weiterbestand der diesbezüglichen Fraktionen wird auch darauf hingewiesen, dass der Begriff der Fraktion unverändert im Tiroler Flurverfassungslandesgesetz gesetzlich bis heute verwendet wird (vgl. § 33 Abs. 1 TFLG 1996).

Auch auf die Eintragung C-I.Nr. 1 in EZ 533 GB 80103 Mieming wird diesbezüglich hingewiesen.

Bei den Rekurswerbern handelt es sich neben der Agrargemeinschaft Obermieming um sämtliche Mitglieder dieser Agrargemeinschaft Obermieming, welche nach Auffassung der Rekurswerber die legitimen Nachfolger der Fraktion Obermieming bzw. der damaligen Mitglieder der Fraktion Obermieming (Fraktionisten) sind, dies auf jeden Fall in vermögensrechtlicher Hinsicht.

Durch den gegenständlichen Grundbuchsbeschluss bzw. die damit verfügte Eigentumseintragung zu Gunsten der Gemeinde Mieming, würde daher eine unzulässige Umwandlung in Gemeindevermögen durchgeführt und würde daher den Rekurswerbern ihr (anteiliges) Eigentumsrecht an dieser Liegenschaft in rechtswidriger Weise entzogen werden. Die Beschwer der Rekurswerber liegt daher vor, weil durch die bekämpfte Grundbuchsberichtigung in die Rechtssphäre der Rekurswerber eingegriffen wird.

Nachdem es sich beim Eigentumsrecht um das stärkste Recht handelt, hätte auf jeden Fall ein entsprechendes rechtsstaatliches Verfahren abgeführt werden müssen, bevor eine Änderung des Eigentumsrechtes im Grundbuch durchgeführt wird.

Beweis: Wie vor
 Erkenntnis des Obersten Agrarsenates vom 03.05.1989, Zahl 170.824/02-
 OAS/89
 PV

Gestützt auf obige Ausführungen wird daher höflich gestellt der

ANTRAG:

Das Landesgericht Innsbruck als zuständiges Rekursgericht möge den angefochtenen Grundbuchsbeschluss des Bezirksgerichtes Silz vom 24.05.2011, TzI. 1626/2011 dahingehend

abändern, dass das Eigentumsrecht der Fraktion Obermieming ob der Liegenschaft in EZ 533 GB 80103 Mieming (Bezirksgericht Silz) wieder grundbücherlich hergestellt bzw. eingetragen wird,

in eventu

den angefochtenen Grundbuchsbeschluss ersatzlos aufheben, sodass das Eigentumsrecht der Fraktion Obermieming ob der Liegenschaft in EZ 533 GB 80103 Mieming (Bezirksgericht Silz) wieder grundbücherlich hergestellt bzw. eingetragen wird und

der Gemeinde Mieming, welche den Antrag auf Eintragung ihres Eigentumsrechts trotz Nichtvorliegens der diesbezüglichen Voraussetzungen gestellt hat, die Kosten des gegenständlichen Rekursverfahrens zur Zahlung auferlegen.

Innsbruck, am 3. August 2011
Dr. St.O./Sa

Agrargemeinschaft Obermieming u.a.

An Kosten werden verzeichnet:

03.08.2011	Rekurs (1P 3B)	809,80
	50 % ES	<u>404,90</u>
	zusammen	1.214,70
	50 % Streitgenossenzuschlag	607,35
	ERV-Kosten	<u>1,80</u>
	zusammen	1.823,85
	20 % Mehrwertsteuer	<u>364,77</u>
	insgesamt	<u>2.188,62</u>